

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes (LGFG)

„Aufgrund von § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Landesgraduiertenförderungsgesetz – LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. S. 252 ff.) und § 19 Abs.1 Satz 2 Ziff. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz-LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.05.2017 (GBl. S. 245, 250), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 27.09.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.“

Artikel 1

§ 5 Erwerbstätigkeit und andere vereinbare Tätigkeiten

1. In Absatz 2 a) wird nach dem Wort „Universität“ folgender Halbsatz eingefügt: „sofern sie inhaltlich, zeitlich und örtlich vom Promotionsprojekt der Stipendiatin oder des Stipendiaten trennbar sind.“
2. In Absatz 2a) wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Soweit an der Universität Freiburg während des Stipendiums ein Beschäftigungsverhältnis besteht oder eingegangen werden soll, hat die Stipendiatin oder der Stipendiat das Stipendium der Personalabteilung anzuzeigen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 17.10.2017



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor